

Herzlich willkommen zur Online-Veranstaltung

# DIENSTREISEN

Verbandsjurist Erik Schäfer



# THEMENÜBERSICHT

- Allgemeines
- Verpflichtung zur Reisetätigkeit
- Reisezeit als Arbeitszeit
- Erstattung von Reisekostenaufwendungen
- Mitbestimmung des Betriebsrates
- Dienstreisen ins Ausland
- Unfallversicherungsschutz

# 1

## ALLGEMEINES



## ALLGEMEINES

- In der Privatwirtschaft keine speziellen gesetzlichen Regelungen zur Reisetätigkeit.
- Gestaltungsspielraum für
  - Tarifvertragsparteien
  - Betriebsparteien
  - Arbeitsvertragsparteien.
  
- Im öffentlichen Dienst
  - Teilweise gesetzliche Regelungen durch Bundesreisekostengesetz.
  - Dort auch Definition Dienstreise:
    - liegt vor, wenn der AN zur Erledigung von Dienstgeschäften an einen Ort außerhalb des Dienstortes reist.
    - sofern AN außerhalb der Dienststelle, aber am Wohn- bzw. Dienstort Dienstgeschäfte verrichtet, lediglich sog. Dienstgang.

# 2

## VERPFLICHTUNG ZUR REISETÄTIGKEIT



## VERPFLICHTUNG ZU DIENSTREISEN

- Grundsätzlich aus Direktionsrecht, § 106 GewO

*Der Arbeitgeber kann **Inhalt, Ort und Zeit** der Arbeitsleistung nach **billigem Ermessen** näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind.*

- Ausübungskontrolle („nach billigem Ermessen“) im Einzelfall, d.h. Abwägung der beiderseitigen Interessen (z.B. Häufigkeit, Dauer, Ort, Wichtigkeit für Arbeitgeber).
- Keine anderweitige starre Festlegung des Arbeitsortes durch Arbeitsvertrag.



## VERPFLICHTUNG ZU DIENSTREISEN

- **Ausdrückliche arbeitsvertragliche Regelung**
  - Ausübungskontrolle („nach billigem Ermessen“) gilt trotzdem.
  - Ggf. größere Tendenz, dass Anweisungen berechtigt sind.
  - Mögliche Formulierung: *Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer besteht Einigkeit, dass der Arbeitnehmer aufgrund der vertraglich übernommenen Tätigkeit zu Dienstreisen im In- und in das weltweite Ausland verpflichtet ist und sich die Anzahl, die jeweilige Dauer und die Zielorte der Dienstreisen nach den Bedürfnissen des Arbeitgebers richten.*
  
- **Auch ohne ausdrückliche Tätigkeit bei bestimmten Berufen/Positionen**
  - z.B. Monteure, leitende Angestellte.
  - Ausübungskontrolle („nach billigem Ermessen“) gilt auch hier.
  - Große Tendenz, dass Anweisungen berechtigt sind.



## VERPFLICHTUNG ZU DIENSTREISEN

- Verpflichtung zur Nutzung des eigenen PKW des AN?
  - Nur bei Einverständnis AN oder vertraglicher Vereinbarung und Kostenübernahme durch AG.
- Dienstreise mit PKW des AG kann i.d.R. angeordnet werden.

# 3

## REISEZEIT ALS ARBEITSZEIT



## REISEZEIT ALS ARBEITSZEIT

Differenzierung Dienstreisezeit im

- im Sinne des Arbeitszeitgesetzes und
- im vergütungs- bzw. vertragsrechtlichen Sinne.

Dienstreisezeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes:

- wenn + gelten arbeitszeitgesetzliche Vorgaben (z.B. zur Höchstarbeitszeit, Pausen und Ruhezeit)
- Nach h.M: „Beanspruchungstheorie“ = Arbeitszeit +, wenn Arbeitnehmer durch Reise in Umfang beansprucht wird, die Einordnung als Arbeitszeit erfordert.
  - Führen eines PKW, Arbeiten am Laptop während Zugfahrt oder Flugreise
  - Nicht aber Mitfahrt als Beifahrer, privates Lesen während Zugfahrt.
- Jedenfalls auf europäischer Ebene (EuGH) gewinnt Kriterium der Einschränkung der persönlichen Freiheit Bedeutung.



# REISEZEIT ALS ARBEITSZEIT

## SICHERSTELLUNG EINHALTUNG DES ARBEITSZEITGESETZES

Insbesondere Einhaltung der maximal täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden:

- Schriftliche Weisungen die Vorgaben einzuhalten (z.B. Weisung, im Hotel zu übernachten wenn voraussichtlich 10 Stunden überschritten werden).
- Bei PKW-Reise mit mehreren möglichen Fahrern: Zwischenzeitliche Fahrerwechsel
- Ggf. Weisung auf öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bahn) zurückzugreifen.

Abbruch und Hotelübernachtung notwendig bei unvorhersehbarer Reiseverzögerung?

- Gemäß § 14 ArbZG Ausnahme von 10 Stunden-Grenze in „Notfällen und außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten“.
- Wohl nur in Ausnahmefällen (z.B. Verzögerung wegen plötzlicher Vollsperrung Autobahn, nicht aber üblichen Staus z.B. in Ballungsgebieten).
- Grund der Überschreitung sollte möglichst dokumentiert werden.



## REISEZEIT ALS ARBEITSZEIT

### ARBEITSZEIT IM VERGÜTUNGSRECHTLICHEN SINNE

- Im Gegensatz zur Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes regelt Arbeitszeit im vergütungsrechtlichen Sinne, ob es sich um bezahlte Arbeitszeit handelt.
  
- „Wegweisendes Urteil“: BAG vom 17.10.2018:
  - AN (Bauingenieur) war von August bis Oktober 2015 zu einer Baustelle nach Shanghai entsandt.
  - Hin- und Rückreise von Frankfurt/M. nach Shanghai mit Zwischenstopp in Dubai in Business Class, Direktflug in Economy Class wäre allerdings auch möglich gewesen.
  - AG gewährte Vergütung für Tage der Anreise und Abreise von je acht Stunden.
  - AN klagte auf Vergütung der darüber hinausgehenden Reisezeit
  
- BAG erkannte Anspruch auf Vergütung von Reisezeiten, die für die Hin- und Rückreise im Rahmen der Dienstreise erforderlich sind.
  
- Hin- und Rückreise erforderlich und im untrennbaren Zusammenhang mit der arbeitsvertraglichen Leistung („fremdnützig“).



## REISEZEIT ALS ARBEITSZEIT

### ARBEITSZEIT IM VERGÜTUNGSRECHTLICHEN SINN

- Erforderlich vorliegend nur Zeiten unter Zugrundelegung des nicht genommen Direktfluges, nicht tatsächliche Zeiten des tatsächlichen Fluges mit Zwischenstopp in Dubai.
- BAG: Hinsichtlich Vergütungspflicht Reisezeiten Einschränkungen durch Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag möglich.
- Rechtlich umstritten, ob Einschränkungen auch durch Betriebsvereinbarung möglich. Tendenz überwiegend nein.

# 4

## ERSTATTUNG VON AUFWENDUNGEN



# ERSTATTUNG VON AUFWENDUNGEN

- AG schuldet AN Erstattung der Kosten der Dienstreise aus § 670 BGB.
  
- Teilweise Reise – bzw. Reisekostenrichtlinien mit Vorgaben
  - z.B. zur Art der Reise (Verkehrsmittel, Bahnfahrt 1. oder 2. Klasse, Flug Economy- oder Business Class etc),
  - Höhe Kosten für Hotelübernachtungen oder Hotelkategorie,
  - Buchungsprozess,
  - Antrags- und Erstattungsverfahren.
  
- Pauschalierung möglich und üblich insbesondere für
  - Fahrtkosten (Kilometerpauschale) bei Fahrt mit privat PKW,
  - Beträge für Verpflegungsmehraufwand.

# 5

## MITBESTIMMUNG BETRIEBSRAT



## MITBESTIMMUNG DES BETRIEBSRATES

### DIENSTREISE ALS VERSETZUNG?

- Versetzungsbegriff: § 95 Abs.3 BetrVG:
  - *Versetzung im Sinne dieses Gesetzes ist die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs, die voraussichtlich die Dauer von einem Monat überschreitet, oder die mit einer erheblichen Änderung der Umstände verbunden ist, unter denen die Arbeit zu leisten ist. Werden Arbeitnehmer nach der Eigenart ihres Arbeitsverhältnisses üblicherweise nicht ständig an einem bestimmten Arbeitsplatz beschäftigt, so gilt die Bestimmung des jeweiligen Arbeitsplatzes nicht als Versetzung.*
  
- Dienstreise von mehr als einem Monat regelmäßig Versetzung.
- Ansonsten Einzelfallprüfung, ob „erhebliche Änderung der Arbeitsumstände.“
- BAG vom 21.09.1999
  - Auch bei Auslandsdienstreise mit Notwendigkeit einer auswärtigen Übernachtung nicht generell erhebliche Änderung der Arbeitsumstände.
  - Erforderlich für Annahme der Versetzung sind zusätzliche Belastungen.



## MITBESTIMMUNG DES BETRIEBSRATES

### MITBESTIMMUNGSRECHT HINSICHTLICH DER REISEZEIT?

- BAG 2009: Betriebsverfassungsrechtliche Arbeitszeitbegriff nicht zwingend gleich Arbeitszeit im Sinne Arbeitsgesetz oder Vergütungsrecht.
- Arbeitszeit im Sinne BetrVG jedenfalls, wenn AN mit Reisen Hauptleistungspflicht erfüllt (z.B. Außendienstmitarbeiter).
- Wenn Reisen keine Hauptleistungspflicht BAG jedenfalls 2009:
  - Beschäftigter erbringt durch Reisen allein keine Arbeitsleistung und
  - keine Arbeitszeit im Sinne ArbZG (Belastungstheorie)
  - dann kein Mitbestimmungsrecht.
- Ggf. fragwürdig, ob dies weiter gilt.
- Falls individuelle Dienstreise eines einzelnen Mitarbeiters wohl aber kein kollektiver Tatbestand.

# 5

## Dienstreisen ins Ausland



## DIENSTREISEN INS AUSLAND

- Klärung Erfordernis Aufenthaltstitel
  - Für EU-Bürger innerhalb EU, EWR und Schweiz unproblematisch.
  - Ansonsten Prüfung, ob Visum erforderlich.
- Selbst innerhalb EU, EWR und Schweiz rechtlich in der Regel vorherige Anmeldung über Meldeportale erforderlich.
- Auch für Geschäftsreisen ins EU-Ausland und EWR A1 Bescheinigung erforderlich.
  - A1 Bescheinigung: Bestätigung, dass beruflich ins Ausland entsandte Person weiter deutschem Sozialversicherungsrecht unterliegt.
  - Beantragung i.d.R. bei Krankenkasse, wenn AN gesetzlich krankenversichert. Ansonsten bei Rentenversicherungsträger.



# DIENSTREISEN INS AUSLAND

- Erhöhte Fürsorgepflicht des AG gegenüber AN
  - Ggf. Klärung/Information über empfehlenswerte Impfungen
  - Information über gesellschaftliche-/politische Unruhen
  - Unterstützung bei Reiseformalien
  - Klärung Krankenversicherungsschutz.

# 6

## UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ



- Gegeben bei Tätigkeiten, die „im inneren Zusammenhang mit versicherten Tätigkeit“ stehen
  - Unfälle bei Arbeit selbst oder mit engem Bezug dazu.
  - Unfälle auf der Reise (z.B. mit dem PKW, Sturz beim Verlassen des Flugzeuges).
  
- Grundsätzlich nicht gegeben bei privaten Verrichtungen.
  - Unfall bei privatem Spaziergang, Museumsbesuch etc.
  - Unfall im Hotel.
  
- Auch bei privaten Verrichtungen, wenn besondere gefahrbringende Umstände Dienstreiseort.
  - Gefahrbringende Umstände müssen sich von normalen alltäglichen Risiken abheben.



**VIELEN DANK!**